

Satzung
über die Erhebung von Kostenbeiträgen in städtischen
Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege
(4.6)

Neu-/Erstfassung	Beschlussvorlage:	R 0233-1
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	28.07.2020
	Bekanntmachung:	11.09.2020
	Inkrafttreten:	01.01.2021
1. Änderungssatzung	Beschlussvorlage:	R 0956-1
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	17.05.2022
	Bekanntmachung:	12.08.2022
	Inkrafttreten:	13.08.2022
Verantwortlicher Fachbereich	Jugend- und Sozialamt Tel. 07231/39-3120	

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für das Land Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg sowie § 90 Absatz 1 SGB VIII i. V. m. §§ 6, 8b Absatz 3 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Pforzheim am 28.07.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Für den Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen (Krippe, Kindergarten, Kern- und Randzeitenbetreuung und Hort) sowie für die Betreuung in Kindertagespflege, für die von der Stadt Pforzheim Förderungsleistungen nach §§ 22 - 24 SGB VIII gewährt werden, wird ein Kostenbeitrag zu den Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen und zu den laufenden Kosten der Kindertagespflege gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII nach der beigefügten Kostenbeitragstabelle erhoben.

(2) Verpflegungskosten für die regelmäßige Betreuung eines Kindes über Mittag (Essensgeld) sind in den Kostenbeiträgen nicht enthalten und daher auch nicht Gegenstand dieser Satzung. Das Essensgeld kann somit vom Träger der Kindertageseinrichtung zusätzlich zum Kostenbeitrag nach dieser Satzung von den Beitragspflichtigen verlangt werden.

§ 2

Kostenbeitragspflicht

(1) Kostenbeitragspflichtig sind die Eltern/-teile, mit denen das Kind zusammenlebt, und das Kind. Leben die Eltern nachweislich dauernd getrennt, ist nur der Elternteil beitragspflichtig, bei dem das Kind mit Hauptwohnsitz gemeldet ist.

(2) Mehrere Kostenbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Die Kostenbeitragspflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Kind in einer städtischen Kindertageseinrichtung aufgenommen oder in Kindertagespflege betreut wird, sofern für die Betreuung in Kindertagespflege eine laufende Geldleistung gem. § 23 Absatz 2 SGB VIII an die Tagespflegeperson bewilligt wird. Die Kostenbeitragspflicht endet mit ordnungsgemäßer Beendigung der Betreuung in einer städtischen Kindertageseinrichtung bzw. mit Ablauf des Monats, für den letztmalig eine laufende Geldleistung gem. § 23 Absatz 2 SGB VIII an die Tagespflegeperson erbracht wird.

(4) Die Kostenbeitragsschuld entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats.

(5) Der Kostenbeitrag wird erstmals zum Ersten des Monats, in dem die Betreuung und Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege beginnt, durch die Stadt Pforzheim festgesetzt. Eine Neufestsetzung erfolgt jeweils nach Ablauf von spätestens 15 Monaten nach der letzten Festsetzung. Festsetzungszeitraum ist dabei der jeweils im zuletzt bekanntgegebenen Kostenbeitragsbescheid genannte Gültigkeitszeitraum. Der Kostenbeitrag wird erstmalig zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig und danach jeweils zum 10. eines Monats. Etwaige sich aus einer folgenden Beitragsfestsetzung ergebenden Kostenbeitragsüberzahlungen werden bei Fortbestehen des Betreuungsverhältnisses grundsätzlich mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen verrechnet und bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses rückerstattet.

Etwaige sich aus einer späteren Beitragsfestsetzung ergebende Überzahlungen sind mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen.

(6) Der Kostenbeitrag ist für jeden Monat - mit Ausnahme des beitragsfreien Monats August - durchgehend während der Dauer des Betreuungsverhältnisses zu entrichten. Solange die Stadt verpflichtet ist, den Betreuungsplatz für das Kind in der Kindertageseinrichtung bereitzuhalten, bleibt die Kostenbeitragspflicht auch dann bestehen, wenn das Kind der Einrichtung fern bleibt. Ferien und Schließzeiten der Kindertageseinrichtungen, auch wenn diese durch unvorhersehbare Ereignisse wie z.B. Streik oder Krankheit des Personals herbeigeführt worden sind, wurden bereits bei der Kalkulation der Beiträge berücksichtigt und führen daher nicht zum Wegfall der Kostenbeitragspflicht. Bei der Betreuung in Kindertagespflege wird die Kostenbeitragspflicht durch Urlaubs- und Krankheitszeiten der Tagespflegeperson, die durch eine durch die Stadt Pforzheim vermittelte Ersatzbetreuung aufgefangen werden, nicht berührt.

(7) Der Kostenbeitrag wird für jedes betreute Kind separat ermittelt und festgesetzt.

(8) Besucht ein Kind eine Kindertageseinrichtung und nimmt ergänzend Tagespflege in Anspruch, so ist für beide Betreuungsformen der entsprechende Kostenbeitrag zu leisten.

(9) Bei Kostenbeitragspflichtigen bzw. bei Kindern, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII, Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG), Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz oder Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) beziehen, bei Pflegekindern nach § 33 SGB VIII und Kindern, die in einer betreuten Wohnform nach SGB VIII leben, wird für die Dauer des Sozialleistungsanspruchs grundsätzlich auf eine Erhebung eines Kostenbeitrags verzichtet. Der Sozialleistungsanspruch bzw. die Beitragsfreiheit ist von den Kostenbeitragspflichtigen gegenüber der beitrags erhebenden Stelle durch Vorlage einer Bescheinigung der zuständigen Stelle der Stadt Pforzheim nachzuweisen. Bei Bezug von Sozialleistungen wird dem Kostenbeitragspflichtigen die Bescheinigung auf Anfrage durch die zuständige Stelle der Stadt Pforzheim ausgestellt. Die Kostenbeitragspflichtigen sind verpflichtet, die (vorzeitige) Einstellung von Sozialleistungen und damit den Wegfall der Grundlage für die Beitragsfreiheit der Stadt Pforzheim unverzüglich anzuzeigen und eine Einkommensbescheinigung nach § 4 dieser Satzung vorzulegen.

(10) Wird ein Kind nach dem Ende des vereinbarten Betreuungszeitraums von der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflegeperson abgeholt (verspätete Abholung), entsteht ein zusätzlicher Kostenbeitrag. Dieser zusätzliche Kostenbeitrag beträgt pauschal € 20 pro angefangene 15 Minuten des Überziehungszeitraums. Der zusätzliche Kostenbeitrag wird von der Stadt Pforzheim vierteljährlich durch Bescheid festgesetzt. Die Stadt Pforzheim kann von der Festsetzung des zusätzlichen Kostenbeitrages wegen verspäteter Abholung absehen, sofern die Erhebung der Gebühr eine unbillige Härte für den Kostenbeitragspflichtigen darstellt.

§ 3

Höhe des Kostenbeitrages

(1) Die Höhe der Kostenbeiträge richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Kostenbeitragspflichtigen, dem Alter des betreuten Kindes und der wöchentlichen Betreuungszeit des Kindes.

(2) Die Feststellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erfolgt nach § 4 dieser Satzung.

(3) Für Kinder, die während des Betreuungszeitraums 3 Jahre alt werden, wird der Kostenbeitrag bis zum Monat vor dem 3. Geburtstag als „Kind unter 3 Jahren“ erhoben und vom Beginn des Monats, in den der 3. Geburtstag fällt, als „Kind ab 3 Jahren“.

(4) Sofern in der Kindertagespflege die tatsächliche, förderfähige Betreuungszeit von der dem Kostenbeitragsbescheid zugrunde liegenden Betreuungszeit abweicht, wird der Kostenbeitrag nur dann rückwirkend angepasst, wenn die Abweichung der Betreuungszeit für 3 Monate oder länger zusammenhängend besteht. Dabei werden die Stunden, für die trotz Abwesenheit des Kindes die Tagespflegeperson einen Anspruch auf Leistungen nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII hat, ebenfalls als tatsächliche Betreuungszeit gewertet.

(5) Der jährliche Beitrag je Kind ergibt sich aus der Multiplikation des jeweils zutreffenden Prozentsatzes aus der anliegenden Beitragstabelle mit dem nach § 4 ermittelten maßgeblichen Einkommen. Als Höchstbeitrag wird ein Kostenbeitrag aus einem maßgeblichen Einkommen von 120.000 € festgesetzt. Bei einem maßgeblichen Einkommen bis 25.000 € wird kein Kostenbeitrag erhoben. Der jährliche Beitrag ist in 11 gleichen Monatsraten zu zahlen; im Monat August wird kein Beitrag erhoben. Der errechnete, monatliche Kostenbeitrag wird auf volle Euro abgerundet. Die Kostenbeitragstabelle ist als Anlage Bestandteil dieser Kostenbeitragsatzung.

(6) Die Berücksichtigung der Zuweisungen des Landes nach § 29c Finanzausgleichsgesetz (FAG) bei der Bemessung der Kostenbeteiligung für Kinder unter 3 Jahren gemäß § 8b Abs. 3 KiTaG ist mit den Regelungen nach Abs. 1 und 2 abgegolten.

(7) Abweichend von (5) gelten für eine Übergangszeit folgende Höchstbeiträge für das maßgebliche Einkommen:

Kalenderjahr 2021:	€ 70.000
Kalenderjahr 2022:	€ 75.000
Kalenderjahr 2023:	€ 80.000
Kalenderjahr 2024:	€ 85.000
Kalenderjahr 2025:	€ 90.000
Kalenderjahr 2026:	€ 95.000
Kalenderjahr 2027:	€ 100.000
Kalenderjahr 2028:	€ 105.000
Kalenderjahr 2029:	€ 110.000

§ 4

Einkommensermittlung

(1) Mit der Antragstellung auf Förderung in Kindertagespflege oder spätestens 4 Wochen nach Erhalt der Zusage für einen Platz in einer Kindertageseinrichtung sowie jeweils spätestens 8 Wochen vor Ablauf des Gültigkeitszeitraums des Kostenbeitragsbescheids haben die Kostenbeitragspflichtigen der beitrags erhebenden Stelle unaufgefordert schriftlich die Höhe ihres maßgeblichen Einkommens nach Abs. 2 mitzuteilen und durch Vorlage entsprechender Nachweise zu belegen. Für die Mitteilung des maßgeblichen Einkommens ist der im Internet hinterlegte Vordruck „Selbstauskunft“ zu verwenden. Erfolgen keine oder nur unzureichende Angaben zum maßgeblichen Einkommen oder werden Nachweise nicht oder nur unvollständig vorgelegt oder wird der Nachweis schuldhaft verzögert, werden durch den Träger der Kindertageseinrichtung bzw. das Jugend- und Sozialamt (bei Betreuung in der Kindertagespflege) Kostenbeiträge nach der höchsten Einkommensstufe erhoben. Eine rückwirkende Aufhebung der Festsetzung der höchsten Beitragsstufe erfolgt längstens für den Zeitraum von drei Monaten vor Eingang der vollständigen Angaben bzw. der Nachweise.

Eine Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit anhand des Einkommens entfällt, wenn und solange sich die Kostenbeitragspflichtigen im Rahmen der Selbstauskunft gegenüber der Stadt Pforzheim schriftlich zur Zahlung des Höchstbeitrags unter Zugrundelegung des vereinbarten Betreuungsumfangs verpflichten oder eine Beitragsfreiheit nach § 2 Abs. 9 dieser Satzung nachweisen.

(2) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe sind das nach den Absätzen 3 bis 11 ermittelte Jahreseinkommen der Familie/Haushaltsgemeinschaft, in der das Kind lebt. Zur Familie gehören

- das im Haushalt lebende Kind, das in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut wird,
- die im Haushalt lebenden Eltern/-teile dieses Kindes (wenn ein Elternteil nicht im Haushalt lebt, gehört er im Falle des nicht dauernd Getrenntlebens ebenfalls zu dieser Haushaltsgemeinschaft).

(3) Zum Einkommen nach dieser Satzung gehören alle positiven Einkünfte und Einnahmen in Geld oder Geldeswert ohne Rücksicht auf ihre Quelle und ohne Rücksicht darauf, ob sie als Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes steuerpflichtig sind, insbesondere

- a. bei nichtselbständiger Arbeit der Bruttoverdienst laut Jahresverdienstbescheinigung des Arbeitgebers (i. d. R. Lohn-/Gehaltsabrechnung für den Monat Dezember) abzüglich der steuerlich anzuerkennenden Werbungskosten in dem Jahr vor Beginn des Festsetzungszeitraums für den Kostenbeitrag. Der Bruttoverdienst ist das Bruttogehalt einschließlich aller tariflichen und außertariflichen Leistungs-, Sozial- und sonstigen Zulagen und Zuschlägen. Als Werbungskosten wird mindestens die jeweils aktuell gültige Werbungskostenpauschale nach dem Einkommensteuerrecht berücksichtigt, sofern keine höheren Werbungskosten durch Vorlage des aktuellen Einkommensteuerbescheids oder einer Bescheinigung des Finanzamts nachgewiesen werden; bei Einkünften aus geringfügiger Beschäftigung (Minijob) ist ein Abzug von Werbungskosten nicht möglich.
- b. bei selbständiger Tätigkeit, auch in der Land- und Forstwirtschaft oder einem Gewerbebetrieb, der Gewinn laut zuletzt ergangenen Steuerbescheid; liegt kein Steuerbescheid vor, ist Jahreseinkommen der Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben des Jahres vor Beginn des Festsetzungszeitraums für den Kostenbeitrag.
- c. bei Vermietung und Verpachtung sowie Kapitalvermögen der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten laut zuletzt ergangenen Steuerbescheid; liegt kein Steuerbescheid vor, ist Jahreseinkommen die Einnahmen abzüglich der Werbungskosten des Jahres vor Beginn des Festsetzungszeitraums für den Kostenbeitrag. Steuerfreie Einkünfte aus Kapitalvermögen sind durch eine entsprechende Bescheinigung des Anlageinstituts nachzuweisen.
- d. wiederkehrende Bezüge aus Renten und Pensionen, aus Altersvorsorgevermögen sowie aus unabhängigen Tätigkeiten und Versorgungsleistungen aus Vermögensübergabeverträgen des Jahres vor Beginn des Festsetzungszeitraums für den Kostenbeitrag.
- e. alle sonstigen Bezüge, steuerfreie sowie pauschal versteuerte Einnahmen des Jahres vor Beginn des Festsetzungszeitraums für den Kostenbeitrag, z. B. Unterhalt, Lohnersatzleis-

tungen und Sozialleistungen wie Arbeitslosengeld nach dem SGB II oder SGB III, Leistungen nach dem 3. oder 4. Kapitel SGB XII, Krankengeld, Wohngeld, Leistungen nach dem AsylbLG, Bundesausbildungsförderungsgesetz, etc.

Nicht angerechnet wird Einkommen aus ehrenamtlicher Tätigkeit.

(4) Kindergeld, Kinderzuschlag nach § 6a BKKG, Pflegegeld nach § 39 SGB VIII und Pflegegeld nach dem SGB V für pflegebedürftige Personen im Haushalt bleiben unberücksichtigt. Das Betreuungsgeld wird in voller Höhe als Einkommen angerechnet. Elterngeld und Mutterschaftsgeld werden als Einkommen angerechnet, soweit es den Sockelbetrag gem. § 10 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) von 300 Euro bzw. 150 Euro monatlich je Kind und Elternteil übersteigt.

(5) Ein Ausgleich mit Verlusten aus verschiedenen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

(6) Bezieht eine aus ihrem Einkommen kostenbeitragspflichtige Person Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach den Absätzen 3 bis 8 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der nach Abs. 3 Buchst. a. ermittelten Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

(7) Bei der Berechnung des Einkommens bleiben die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz sowie das Baukindergeld des Bundes außer Betracht.

(8) Sofern sich voraussichtlich das im laufenden Jahr der Beitragsfestsetzung (d. h. in dem Kalenderjahr, in den der Beginn des Festsetzungszeitraum fällt) zu erwartende Einkommen wesentlich gegenüber dem nach den Absätzen 2 bis 7 ermittelten Vorjahreseinkommen reduziert wird, wird auf Antrag des Kostenbeitragspflichtigen das im laufenden Jahr prognostizierte, maßgebliche Jahreseinkommen in entsprechender Anwendung der Absätze 2 bis 7 zugrunde gelegt. Wesentlich sind Abweichungen von mindestens 10 %. In diesen Fällen sind zu erwartende Sonder- und Einmalzahlungen wie z. B. Urlaubs- oder Weihnachtsgeld in die Einkommensermittlung einzubeziehen. Der im Wege der Prognose ermittelte Ersatzwert ist nur so lange zugrunde zu legen, wie es an ausreichenden Erkenntnissen über das aktuelle Jahreseinkommen im Festsetzungszeitraum fehlt. Ergibt sich im Nachhinein, dass das prognostizierte, maßgebliche Einkommen wesentlich von dem tatsächlichen maßgeblichen Jahreseinkommen im Festsetzungszeitraum abweicht, erfolgt rückwirkend eine Neufestsetzung des Kostenbeitrags.

(9) Von dem nach den Absätzen 2 bis 8 berechneten Familieneinkommen ist je Kind ein Betrag in Höhe von 12,5 % des Familieneinkommens, mindestens jedoch in Höhe von 8.000 € abzuziehen. Der Abzug nach Satz 1 gilt erst ab dem zweiten im Haushalt lebenden

a) minderjährigen eigenen Kind oder

b) kindergeldberechtigten volljährigen eigenen Kind

der nach Abs. 2 relevanten Elternteile, unabhängig davon, ob diese weiteren Kinder in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut werden oder nicht. Der Kindergeldbezug für volljährige Kinder im Haushalt ist durch die Vorlage des Kindergeldbescheides der zuständigen Familienkasse oder einer entsprechenden Bescheinigung der auszahlenden Stelle nachzuweisen. Stichtag für die Ermittlung der Anzahl der zu berücksichtigenden Kinder ist die Mitteilung des maßgeblichen Einkommens über den im Internet hinterlegten Vordruck „Selbstauskunft“.

(10) Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung ist das gesamte tatsächliche Jahreseinkommen im Jahr der Beitragspflicht zugrunde zu legen.

(11) Das Einkommen eines Kalenderjahres ist auch dann für die Bemessung der Beitragshöhe maßgeblich, wenn das Kind nicht während des ganzen Kalenderjahres in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut wird bzw. betreut worden ist.

§ 5

Änderung der Kostenbeitragspflicht

(1) Verringert sich das maßgebliche Einkommen, wird der Kostenbeitrag auf Antrag neu festgesetzt, und zwar ab dem nächsten Monatsersten nach Eintritt der Veränderung, wenn Anzeige und Nachweis in Form eines neuen Bescheids zum maßgeblichen Einkommen vorliegt. Bei späterer Anzeige und Vorlage des Nachweises erfolgt die Neufestsetzung mit Beginn des

Monats, in dem der Nachweis geführt wird. Die Neufestsetzung des Kostenbeitrags erfolgt auf der Basis des zu erwartenden, maßgeblichen Jahreseinkommens (§ 4 Abs. 2) des Kalenderjahres, in dem die Veränderung eintritt bzw. eingetreten ist. Der Festsetzungszeitraum nach § 2 Abs. 5 beginnt wieder neu zu laufen.

(2) Bei Änderungen des gebuchten Betreuungsmoduls in einer Kindertageseinrichtung oder bei dauerhaften Änderungen der förderfähigen Betreuungszeiten in der Kindertagespflege wird lediglich der Kostenbeitrag entsprechend der neuen, monatlichen Betreuungszeit für die restliche Laufzeit des aktuellen Festsetzungszeitraums neu festgesetzt, beginnend ab dem Ersten des Monats, in dem die Änderung der Betreuungszeit erfolgt ist. Eine Einkommensüberprüfung und damit verbunden der Neubeginn des Festsetzungszeitraums erfolgt nicht.

§ 6 Überprüfung

Die Stadt Pforzheim ist unabhängig von den in § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 genannten Auskunftspflichtigen und Anzeigepflichtigen berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der in § 2 Abs. 1 genannten Personen zu überprüfen.

§ 7 Erlass

Auf Antrag sollen Kostenbeiträge nach § 90 Absatz 4 SGB VIII vom Jugendamt ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Kostenbeitragspflichtigen und dem betreuten Kind nachweislich nicht zuzumuten sind. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die Regelungen des § 90 Abs. 4 SGB VIII.

§ 8 Übergangsregelung

Abweichend von § 2 Abs. 5 Satz 2 gelten für Kostenbeitragspflichtige mit Beginn der Beitragspflicht im Zeitraum 01.01.2021 bis 30.04.2021 folgende Festsetzungszeiträume (Dauer):

- bis 31.10.2021 für alle Kinder mit Geburtsmonat Februar, März oder April
- bis 31.12.2021 für alle Kinder mit Geburtsmonat November, Dezember oder Januar
- bis 28.02.2022 für alle Kinder mit Geburtsmonat August, September oder Oktober
- bis 30.04.2022 für alle Kinder mit Geburtsmonat Mai, Juni oder Juli

Der Festsetzungszeitraum endet jedoch spätestens zum Letzten des Monats, in dem das Kind in die Schule eintritt.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige „Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege“ vom 12.05.2015 außer Kraft.

**Kostenbeitragstabelle für Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflege
und verschiedenen Betreuungsangeboten an Schulen in Pforzheim
(gültig ab 01.01.2021)**

Kindertagesstätten und Kindertagespflege

Betreuungsumfang	Beitragsbemessungsfaktor in %	
	Ü3	U3
Bis zu 15 h (nur Tagespflege)	0,83	1,28
Ab 16 bis zu 29 h (nur Tagespflege)	1,66	2,56
30 h nur Tagespflege: 30 - 34 h	2,50	4,00
35 h nur Tagespflege: 35 - 39 h	2,85	4,56
40 h nur Tagespflege: 40 - 44 h	3,15	5,04
45 h nur Tagespflege: 45 - 49 h	3,40	5,44
50 h nur Tagespflege: ab 50 h	3,60	5,76

Für die Betreuung in einem Hort (Ganztageshort bzw. Hort mit längeren Öffnungszeiten) wird ein Beitragsmessungsfaktor von 2,85 % analog zum Betreuungsumfang von 35 h Ü3 erhoben.

Hort an der Schule

	Beitragsbemessungsfaktor in %
Modul 1	1,25
Modul 2	1,87
Modul 3	2,50

Kernzeitenbetreuung/erweiterte Kernzeitenbetreuung

	Beitragsbemessungsfaktor in %
Bis 13 h + Ferienbetreuung	1,25
Bis 14 h + Ferienbetreuung	1,56
Bis 15 h + Ferienbetreuung	1,87
Bis 13 h ohne Ferienbetreuung	0,81
Bis 14 h ohne Ferienbetreuung	1,09
Bis 15 h ohne Ferienbetreuung	1,40

Weitere Betreuungsformen

	Beitragsbemessungsfaktor in %
Lern- und Spielgruppe	1,87
Ergänzende Betreuung an der Ganztageschule	1,56